

Der „Laubaner Bote“  
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-  
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:  
vierteljährlich 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen  
werden bis Dienstag Mittag angenommen  
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift  
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und  
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 10.

Mittwoch, den 11. März

1868.

Berlin, 4. März. Der „Staats-Anz.“ veröffent-  
licht das Gesetz vom 28. Febr. 1868, betreffend die  
Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog  
Adolf von Nassau gewährten Ausgleichssummen  
von 16 Millionen Thaler resp. 8 Mill. 89,210 Thlr.  
1 Sgr. 6 Pf. — Zu gleicher Zeit aber publizirt der  
„Staats-Anzeiger“ eine Königl. Verordnung vom 2.  
März 1868 auf Grund des Art. 63 der Verfassung,  
welche das gesammte Vermögen des Königs Georg  
mit Beschlag belegt. Die Verordnung enthält fünf  
Paragraphen und tritt mit dem Tage der Veröffent-  
lichung in Kraft. §. 1. lautet: Sämmtliche, nicht dem  
Staate Preußen verbliebene Werthobjekte, welche der  
Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Königs  
Georg vom 29. Septbr. 1867 zum Gegenstande hat,  
nebst den noch in Händen der preussischen Regierung  
befindlichen Aufkünften davon, insbesondere den fäl-  
ligen, bisher nicht berichtigten, so wie den künftig  
fällig werdenden Zinsen, werden hierdurch mit Be-  
schlag belegt; ingleichen das hierunter nicht mit-  
begriffene, innerhalb des preussischen Staatsgebiets  
befindliche Vermögen des Königs Georg und zwar  
ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Ob-  
jekte seit dem 29. Septbr. 1867 bereits Verfügungen  
des Königs Georg, namentlich Veräußerungen oder  
Cessionen an Dritte stattgefunden haben oder nicht.  
Die übrigen Paragraphen bestimmen, daß der König  
Georg in Ausübung der Eigenthumsrechte durch die  
verwaltenden Behörden vertreten wird und aus dem  
mit Beschlag belegten Vermögen die Kosten der Be-  
schlagnahme und der Verwaltung, sowie der Maß-  
regeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen  
Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs  
Georg und seiner Agenten zu bestreiten; daß endlich  
Verfügungen des Königs Georg über die der Be-  
schlagnahme unterliegenden Gegenstände ohne recht-

liche Wirkung sind. Die Wiederaufhebung der Be-  
schlagnahme ist einer Königl. Verordnung vorbehalten.  
Die Verordnung ist von einer Denkschrift des Staats-  
Ministeriums vom 2. März c. begleitet, in welcher  
die Beschlagnahmeregel in eingehender Weise gerecht-  
fertigt wird. In derselben ist zunächst konstatiert,  
daß die nothwendigen Voraussetzungen und Beding-  
ungen, unter welchen das Ministerium die Geneh-  
migung des Königs zu dem Vertrage vom 29. Sept.  
1867 nachgesucht hat, vom König Georg nicht erfüllt  
worden sind. „Der König Georg hat auch nach dem  
vollständigen Abschluß des Vertrages und dem dies-  
seits gemachten Anfang zur Ausführung desselben nicht  
unterlassen, die Feindseligkeiten fortzusetzen, aus Un-  
terthanen Ew. Königl. Majestät, welche durch seine  
Agenten angeworben und zum Theil zur Desertion  
verleitet worden sind, Truppenkörper zu bilden, welche  
unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster  
günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen  
Preußen behufs Losreißung einer Provinz des Staates  
zu verwenden, militärisch organisiert, mit Offizieren und  
Unteroffizieren versehen worden sind und für den  
künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland auf  
fremdem Boden militärisch eingeübt werden. Den  
dienstlichen Verkehr zwischen den Truppentheilen und  
der bei dem König Georg in Hiezing befindl. Hof-  
Dienerschaft, die Ertheilung von Ordres und die  
Uebersendung von Geld-Mitteln zu Besoldung von  
Truppen von dort aus, ist amtlich festgestellt worden.  
Der König Georg selbst hat in öffentlichen zur No-  
torität gelangten Aeußerungen sich zu den feindlichen  
Bestrebungen gegen den preussischen Staat, welche  
von seiner Dienerschaft ins Werk gesetzt sind, be-  
kannt, zur Fortsetzung derselben aufgemuntert und  
die Treue von Unterthanen Ew. Königl. Majestät  
zu erschüttern versucht. Die Hoffnung, daß der König